

Beitragsordnung „Förderverein des Turn- und Sportverein Föhrste e. V.“

§ 1 Grundlage

- (1) Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 8 (1) der Satzung in der Fassung vom 17.07 2021.

§ 2 Solidaritätsprinzip

- (1) Wesentliche Grundlage für die finanzielle Zweckerfüllung und Arbeit des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.
- (2) Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung in § 5 grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen.

§ 3 Regelungen

- (1) Die Höhe der einzelnen Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zur nächsten Festlegung durch die Mitgliederversammlung. Durch die Mitgliederversammlung können nach § 8 der Satzung auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitsstunden beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Die Höhe der Umlage darf drei Jahresbeiträge nicht überschreiten.
- (2) Die Höhe der einzelnen Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus den §§ 4 und 5 dieser Beitragsordnung.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- (4) Ein Vereinseintritt im laufenden Geschäftsjahr kann jederzeit erfolgen. Dieser ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (5) Der Austritt aus dem Verein im laufenden Geschäftsjahr kann jederzeit erfolgen. Dieser ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet: Sparkasse Hildesheim Goslar Peine IBAN DE03 2595 0130 0056 8305 12.
- (6) Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Ausnahme bilden Bar- und Überweisungszahlungen.

§ 4 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Jahresbeitrag für Basis-Einzelmitglieder beträgt **12 Euro**, für Silber-Einzelmitglieder **24 Euro**, für Gold-Einzelmitglieder **48 Euro** und für Juristische Personen **20 Euro**.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Förderbeitrag

- (1) Förderer kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen wiederkehrenden Betrag in beliebiger Höhe leistet.
- (2) Fördermitglieder legen die Höhe ihres Jahresbeitrages durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand selbst fest. Der Förderbeitrag sollte **mindestens 100 Euro** betragen.

§ 6 Verwendungen

- (1) Der Beitrag wird ausschließlich für satzungsgemäße Arbeit des Vereins verwendet.
- (2) Über die Verwendung der Beiträge gibt der Vorstand auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung, auf Antrag auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft.

§ 7 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag bzw. Förderbeitrag wird zum 15. März eines Kalenderjahres eingezogen.

- (2) Bei Vereinsbeitritt bzw. –austritt im laufenden Geschäftsjahr wird der gesamte Jahresbeitrag erhoben.

§ 8 Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Vorliegende Beitragsordnung ist von der Gründerversammlung am 17.07.2021 beschlossen worden. Sie tritt am Ende der Gründungsversammlung in Kraft.
- (2) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt.